



Kanton Zürich
Baudirektion

Grundsätze Unterhalt

Amt für Landschaft und Natur
Fachstelle Naturschutz

Kontakt: Martin Graf, Stv. Fachstellenleiter, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 43 63, www.naturschutz.zh.ch

15. April 2020
1/6

1. Einleitung

Diese Grundsätze beschreiben im Detail die Aufgaben der NBA beim Unterhalt der kantonalen Naturschutzgebiete. Sie sind weitergehende Unterlagen zum Pflichtenheft Gebietsbetreuung.

2. Definition

Als Unterhalt gelten regelmässig oder unregelmässig durchzuführende nicht jährliche Massnahmen zur Erhaltung oder Verbesserung der Lebensräume, die nach effektivem Aufwand entschädigt werden.

Als Bewirtschaftung gelten regelmässige i.d.R. jährlich durchzuführende Mäharbeit, die über Flächenbeiträge entschädigt werden.

Bei Unterhaltsarbeiten ist zu unterscheiden:

Allgemeine Unterhaltspflichten

Die allgemeinen Unterhaltspflichten des Eigentümers gelten auch in Naturschutzgebieten. Somit sind alle Unterhaltsarbeiten, die für die Sicherheit und die Werterhaltung nötig oder durch andere gesetzliche Vorgaben vorgeschrieben sind, Pflicht des Eigentümers und werden nicht durch die FNS entschädigt (ausgenommen NHF-Land).

Naturschützerisch begründeter Unterhalt

Mit Naturschutzgeldern durch die FNS finanziert werden Unterhaltsmassnahmen oder Mehraufwendungen von Unterhaltsmassnahmen für die Erhaltung und Förderung der Biodiversität im Allgemeinen oder zur Erreichung spezifischer, auf das Gebiet ausgerichteter Schutzziele.

3. Planung

Bei der Planung von Unterhaltsarbeiten sind die Prioritäten, die Wirksamkeit und die Wirtschaftlichkeit zu berücksichtigen. Es sind die fachliche Priorität und die situative Dringlichkeit (Werterhaltung, Sicherheit, Haftung) separat zu beachten. Zudem ist die nötige Folgepflege in die Überlegungen einzubeziehen. Die fachliche Priorität wird durch die Schutzziele für das Gebiet, die Erhaltung und Förderung der seltenen und prioritären Arten definiert. Bei praktischen Fragen zu Unterhalt und Bewirtschaftung sowie zu technischen Möglichkeiten kann der NUD konsultiert werden.

Zu einigen wichtigen Unterhaltsarbeiten liegen Merkblätter vor und sollen bei der fachlichen Planung der Unterhaltsarbeiten konsultiert werden (www.natenschutz.zh.ch -> Veröffentlichungen):

- Pflege von artenreichen Wiesen, Gräben
- Pflege von artenreichen Wiesen, Schnittzeitpunkt
- Praxishilfe zur Aufwertung und Neuschaffung von Laichgewässern für Amphibien
- Hecken
- Merkblatt Problempflanzen allgemein
- Merkblatt Japanknöterich
- Merkblatt Drüsiges Springkraut
- Merkblatt Riesenbärenklau
- Merkblatt Goldrute
- Merkblatt Goldruten Bekämpfung
- Merkblatt Robinie
- Merkblatt Sommerflieder
- Merkblatt Faunagerechte Bachdurchlässe
- Praxishilfe zur Aufwertung und Neuschaffung von Laichgewässern für Amphibien

4. Organisation

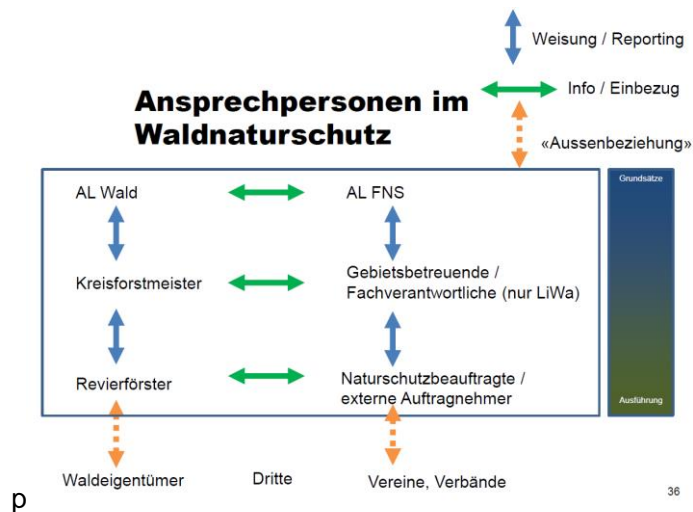
4.1. Bewilligungen, Absprachen

Die für die Arbeiten nötigen Bewilligungen und Absprachen sind vorgängig einzuholen.

- Forstrecht – Einbezug Forstdienst – Koordination - Finanzierung
- Gewässer (Einbezug kantonaler Gebietsingenieur AWEL)
- Fischerei (Einbezug kantonaler Fischereiaufseher FJV: schriftliche Bewilligung mit Durchschlagsblock durch Fischereiaufseher für Grabenunterhalt u.dgl. bzw. durch Fischereiadjunkt für Fangen, Abfischen etc.)
- Baurecht (ist eine Baubewilligung nötig)
- Bodenschutz (ist eine bodenschutzrechtliche Bewilligung nötig)
- Eigentum (Information des Grundeigentümers und Bewirtschafter)
- Öffentliche Grundeigentümer: Selbstbindung
- Wegrecht (evtl. die Zustimmung eines benachbarten Eigentümers/Bewirtschafter einholen)
- Für Massnahmen in Kiesgruben in Betrieb (noch nicht endgestaltete Flächen) ist der Bereich A (Kaspar Spörri) zuständig. Die Betreuung von endgestalteten naturnahen Flächen geht nach der Abnahme durch den Bereich A, ausgeführter Direktbegrünung und dem Abschluss eines Übergangsvertrags (und somit der Aufnahme in den Pflegeplan) an den NBA über, die Unterhaltungspflicht bleibt im Regelfall bis zur Erreichung der Zielvegetation beim Kiesgrubenbetreiber
- Für Fachfragen bzgl. Amphibien in ehemaligen Kiesgrubenarealen steht Claude Meier den NBA zur Verfügung. Bei Vorhaben an Gewässern in IANB-Objekten ist immer eine Koordination mit dem Amphibienschutz (Claude Meier) nötig: wer macht was, wer finanziert was.

4.2. Koordination und Finanzierung von Arbeiten im Wald

- Für Waldrandeingriffe können Beiträge der Abt. Wald entrichtet werden. Es sind Pauschalbeiträge pro 100 lfm.
- Für Eingriffe, die nicht mit Pauschalbeiträgen entschädigt werden können, muss die Finanzierung durch die FNS übernommen werden. (Übernahme des Defizits des Eingriffs, d.h. Eingriffskosten abzüglich Holzerlös)
- Waldrandeingriffe müssen über den Revierförster eingegeben werden. Dieser meldet den Bedarf dem Kreisförster, der die zur Verfügung stehenden Mittel in Absprache mit der FNS (Gebietsbetreuung) zuteilt und dem Revierförster kommuniziert. Der Revierförster informiert den/die NBA.
- Siehe Richtlinien betreffend Beiträge an Naturschutzmassnahmen im Wald.
- Die statische Waldgrenze ist im GIS-Browser in der AV-Bodenbedeckung erfasst. Die Festsetzung erfolgt gemeindeweise über die nächsten Jahre. Festgesetzte Waldgrenzen sind im ÖREB ersichtlich.
- Unterhaltsmassnahmen von NBA im Übergangsbereich zu LiWa-Objekten sind mit dem LiWa-Verantwortlichen abzusprechen. Ebenso informiert der LiWa-Verantwortliche die NBA über geplante Schläge im Betreuungsgebiet.
- Der NBA bespricht Vorhaben im Wald mit dem Revierförster. Grundsätzliche Fragen und neue Ideen werden von der FNS/GB mit dem Kreisförster besprochen.



5. Durchführung

5.1. Auftragsvergabe

- Die Vergabe der zum Offertzeitpunkt geplanten kleinen Unterhaltsmassnahmen bis max. Fr. 5'000 können direkt durch den Auftragnehmer ausgelöst werden.
- Unvorhergesehene und grössere Vorhaben werden immer durch den/die auftraggebende/n Gebietsbetreuer/in ausgelöst.
- Die AVB der FNS müssen eingehalten werden.
- Bei der Vergabe von Unterhaltsarbeiten sind die gesetzlichen Bestimmungen bzgl. Arbeitssicherheit zu berücksichtigen.



- Es ist jeweils das wirtschaftlich günstigste Angebot zu berücksichtigen. Die fach-, kosten- und termingerechte Abwicklung der Arbeiten liegt in Ihrer Verantwortung.
- Offerten müssen die Anforderungen gemäss Offertformular und Rechnungen gemäss Rechnungsmerkblatt erfüllen.
- Die Abwicklung der Zivi-Aufträge erfolgt analog zu den übrigen Unterhaltsarbeiten. Das Zivi-Auftrags-Volumen wird von der FNS jährlich zugeteilt.
- Für Unterhaltsaufträge an den NUD ist das entsprechende Formular zu verwenden: http://www.aln.zh.ch/internet/audirektion/aln/de/naturschutz/naturschutzgebiete/bew_untershalt/auftrag.html.
- Waltop ist primär ein Kapazitätsausgleich zwischen den kantonalen Unterhaltsdiensten. Es besteht kein Anspruch auf Ausführung durch Waltop. Bei Arbeiten über Fr. 1'000 ist eine Kostenschätzung zu verlangen und vorgängig mit Erich Horber NUD abzusprechen.
- Entschädigungen von Vereinen u.dgl. sind nur möglich, wenn die Arbeiten (Ziel und Umfang) vorgängig abgesprochen sind. Der Betrag ist für den Verein bzw. für die Begleichung von Drittkosten, keine Entschädigung der anwesenden Personen.
- Unterhaltsarbeiten von NBA sind in jedem Fall vom GB schriftlich zu erteilen und werden über den Unterhaltskredit abgerechnet. Es dürfen keine Wegzeiten und keine Fahrspesen verrechnet werden.

5.2. Information

- Information von Gemeinde und Öffentlichkeit sind vorgängig zu prüfen. Je nach Situation erfolgt die Information über persönliche Briefe, über die Lokalpresse, über Informationstafeln vor Ort oder über andere Kanäle.

5.3. Baubegleitung

- Die Ausführung der Arbeiten ist zu begleiten.

5.4. Abschluss und Nachbearbeitung

- Ausführungszeitpunkt und Abschluss der Arbeiten müssen, falls fachlich und gesetzlich relevant, vorgängig verbindlich festgelegt werden.

5.5. Abnahme

- Nach Abschluss der Arbeiten wird eine sachgerechte Abnahme durchgeführt. Dabei wird die korrekte und vollständige Ausführung der Arbeiten überprüft. Bei Bedarf werden Nachbesserungen oder Instandstellungen angeordnet. Zudem wird die Plausibilität des abgerechneten Aufwands beurteilt.
- Die korrekte Ausführung wird wie folgt dokumentiert (auch Waltop, Zivi, NUD etc.):
 - Kleine Unterhaltsarbeiten bis Fr. 2'000
=> BUN-Eintrag und Visum auf der Rechnung
 - Mittlere Unterhaltsarbeiten (Fr. 2'000 bis Fr. 10'000)
=> by the way Kontrolle und Dokumentation in der Unterhaltsplanung
 - Grössere Unterhaltsarbeiten über Fr. 10'000
=> Durchführung einer Abnahme mit Abnahmeprotokoll (siehe Vorlage)
 - Bauprojekte >Fr. 25'000:
=> Abnahme mit SIA-Abnahmeprotokoll

- Bei den Zivi-Aufträgen wird die Abnahme der Arbeiten durch das Visum auf der Abrechnung bestätigt.

5.6. Rechnungsstellung / Rechnungsprüfung

- Die Rechnungsstellung erfolgt innert 30 Tagen nach Abschluss der Arbeiten, adressiert an die Fachstelle Naturschutz. Zahlungsfrist 45 Tage.
- Die Korrektheit der Rechnung wird mit Visum und Datum durch die NBA schriftlich bestätigt.
- Überschreitungen des Kostendachs müssen frühzeitig und vor einer Überschreitung schriftlich begründete werden. Ansonsten ist die Rechnung auf das Kostendach zu kürzen.
- Rechnungen sind sofort (maximal jedoch innert 10 Tagen) abschliessend zu prüfen und der FNS weiterzuleiten resp. Korrekturen mit erneuter Rechnungsstellung und neuem Rechnungsdatum beim Rechnungssteller anzufordern.

5.7. Nachpflege und Werterhaltung sicherstellen

- Die erforderliche Nachpflege ist sicherzustellen.

6. weitergehende Unterlagen

Zu folgenden Themen gibt es Merkblätter auf google-drive

- Fragen zu Sturmschäden durch Waldbäume
- Ausbaggerungen – Entsorgung Sedimente
- Zuständigkeiten im Bereich Gewässer und Eigentum AWEL
- Schutz von Hecken

7. Abkürzungen

AWEL	Amt für Wasser Energie Luft Kanton Zürich
FaBo	Fachstelle Bodenschutz Kanton Zürich (auch FBO)
FJV	Fischerei- und Jagdverwaltung Kanton Zürich
FNS	Fachstelle Naturschutz Kanton Zürich
NBA	Naturschutzbeauftragte/r (Externe/r Auftragnehmer/in)
NHF	Natur- und Heimatschutzfond Kanton Zürich (Eigenland Kanton)
NUD	Naturschutzunterhaltsdienst (Equipe Werkhof Pfäffikon)
Lfm	Laufmeter
GB	GebietsbetreuerIn der Fachstelle Naturschutz
AVB	Allgemeine Vertragsbedingungen

